



## INFORMATIONSBLETT ZUR KOMMUNALWAHL 2021

Finnland ist in Gemeinden unterteilt, die nach dem Grundgesetz Selbstverwaltung genießen. Die Gemeinden entscheiden über zahlreiche Belange ihrer Bürger.

Das oberste Entscheidungsgremium einer Gemeinde ist der von der Bevölkerung gewählte Gemeinde- bzw. Stadtrat. Die Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadträte werden im Zuge der Kommunalwahl für vier Jahre gewählt. Die nächste Kommunalwahl findet am **Sonntag, dem 18.04.2021**, statt.

In Finnland lebende volljährige finnische Staatsangehörige sowie unter bestimmten Bedingungen in Finnland lebende Staatsangehörige anderer Länder haben das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.

Die Stimmabgabe ist in Finnland freiwillig.

In der Provinz Åland findet 2021 keine Kommunalwahl statt.

### Aktives Wahlrecht – wer darf wählen

Sie haben das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen, wenn Sie ein/e Staatsbürger/in Finnlands oder eines anderen Landes der Europäischen Union, Islands oder Norwegens sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie vollenden spätestens am Wahltag (18.04.2021) das 18. Lebensjahr
- Sie haben spätestens seit dem 26.02.2021 Ihren Wohnsitz in Finnland

Wenn Sie Staatsbürger eines anderen Landes sind, sind Sie bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt, wenn

- Sie vollenden spätestens am Wahltag (18.04.2021) das 18. Lebensjahr
- Sie Ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren vor dem 26.02.2021 ununterbrochen in Finnland haben

Der Wohnsitz wird sich nach dem finnischen Wohnsitzgesetz [Kotikuntalaki] bestimmt. Gemeinhin ist der Wohnsitz die Gemeinde, in der Sie wohnen.

Bei der Kommunalwahl 2021 ergibt sich der Wohnsitz aus Ihrem im Personenstandsregister am 26.02.2021 um 24 Uhr eingetragenen Wohnsitz.

Bei Bedarf können Sie die Wohnsitzinformation bei der Agentur für Digitalisierung und Einwohnermeldedaten (finn. Digi- ja väestötietovirasto, im Folgenden DVV) überprüfen.

Bei den Kommunalwahlen können Sie nur einem Kandidaten Ihrer Wohnsitzgemeinde Ihre Stimme geben.

## **Die Wahlbenachrichtigung wird an alle wahlberechtigten Personen versandt**

Die DVV führt ein Wählerverzeichnis, in dem die Daten aller Wahlberechtigten erfasst sind. Für das Wählerverzeichnis muss man sich nicht gesondert anmelden.

Die DVV versendet spätestens am **25.03.2021** eine Wahlbenachrichtigung bzw. einen Wahlschein an jede wahlberechtigte Person, deren Anschrift vorliegt. Sie erhalten den Wahlschein nur in elektronischer Form, falls Sie den durch die DVV angebotenen elektronischen Kommunikationsdienst Suomi.fi in Anspruch genommen haben (weitere Auskunft unter [www.suomi.fi/messages](http://www.suomi.fi/messages)).

Die Wahlbenachrichtigung enthält Hinweise zur Stimmabgabe, zu den in Ihrer Wohnsitznähe gelegenen Wahllokalen zur vorzeitigen Stimmabgabe und Informationen über Ihr aktives Wahlrecht. Es ist nicht nötig die Wahlbenachrichtigung zum Wahllokal mitzunehmen, ein Personalausweis genügt.

## **Passives Wahlrecht – wer darf als Kandidat aufgestellt werden**

Sie können als Kandidat bei der Kommunalwahl in ihrer Gemeinde aufgestellt werden, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- die Gemeinde, in der Sie als Kandidat aufgestellt werden möchten, ist Ihre Wohnsitzgemeinde
- Sie verfügen über das aktive Wahlrecht in einer Gemeinde Finnlands
- Sie stehen nicht unter Vormundschaft durch gerichtliche Entscheidung.

Einige Staatsbedienstete und führende Gemeindebedienstete sowie Gemeindemitarbeiter im Sinne des finnischen Gemeindegesetzes [Kuntalaki] verfügen nicht über das passive Wahlrecht.

## **Aufstellung der Kandidaten bei den Kommunalwahlen**

Bei den Kommunalwahlen können Kandidaten aufgestellt werden durch

- registrierte Parteien
- Wahlberechtigte, die eine Wählervereinigung gegründet haben.

Die Parteien entscheiden über die eigenen Kandidaten nach ihren jeweiligen Regeln. Wenn Sie für eine Partei kandidieren wollen, müssen Sie dies mit der Partei vereinbaren.

Zur Gründung einer Wählervereinigung bedarf es grundsätzlich zehn wahlberechtigter Gemeindeeinwohner. In Gemeinden mit einer kleinen Einwohnerzahl sind für die Gründung einer Wählervereinigung nur drei oder fünf Einwohner erforderlich.

Zwei oder mehrere Parteien haben das Recht, ein Wahlbündnis zu bilden. Zwei oder mehrere Wählervereinigungen haben das Recht, eine gemeinsame Liste zu bilden.

Eine Partei, ein Wahlbündnis oder eine gemeinsame Liste darf in einer Gemeinde maximal anderthalb Mal so viele Kandidaten haben wie Mitglieder eines Gemeinde-/Stadtrates gewählt werden. In die Gemeinde-/Stadträte werden abhängig von der Anzahl der Gemeindeeinwohner mindestens 13-79 Mitglieder gewählt, doch können die Gemeinden selbst über eine höhere Mitgliederanzahl bestimmen.

Alle Kandidaten haben eine eigene Nummer. Von den Kandidaten wird eine auf Papier gedruckte Einheitsliste erstellt, in der sie in numerischer Reihenfolge ab Nummer 2 aufgeführt werden. Die Kandidaten sind auf der Einheitsliste nach Parteien und gemeinsamen Listen zusammengefasst. Alle Kandidaten werden auf der Liste mit folgenden Angaben vorgestellt: Name, Kandidatennummer und Beruf. Des Weiteren geht aus der Einheitsliste hervor

- welche Parteien ein Wahlbündnis gebildet haben
- welche Wählergemeinschaften eine gemeinsame Liste gebildet haben
- welche Parteien zu keinem Wahlbündnis gehören
- welche Kandidaten außerhalb der gemeinsamen Liste zur Wahl antreten.

Die Einheitslisten werden in allen Gemeinden am 18.03.2021 erstellt. Die Einheitsliste Ihrer Gemeinde ist unter anderem in den Wahlkabinen und auf der Wahlwebsite des Justizministeriums ([www.vaalit.fi/en](http://www.vaalit.fi/en)) zu sehen. Sollten Sie Ihre Stimme vorzeitig außerhalb Ihrer Wohnsitzgemeinde abgeben, können Sie den Wahlhelfer um die Einheitsliste Ihrer Gemeinde bitten.

## Wahltermine

Sie können entweder am Wahltag (Sonntag, den 18.04.2021) oder vor dem Wahltag während der vorzeitigen Stimmabgabe wählen. Sie können Ihre Stimme nur einmal abgeben. Eine zweimalige Stimmabgabe ist gemäß dem finnischen Strafgesetzbuch [Rikoslaki] strafbar.

### Vorzeitige Stimmabgabe:

Die vorzeitige Stimmabgabe beginnt am **Mittwoch, dem 07.04.2021**.

Die vorzeitige Stimmabgabe endet im Ausland am **Samstag, dem 10.04.2021** und in Finnland am **Dienstag, dem 13.04.2021**. In einigen Wahllokalen ist die Dauer für die vorzeitige Stimmabgabe kürzer.

Sie können für die vorzeitige Stimmabgabe jedes beliebige Wahllokal in Finnland oder im Ausland wählen. Wahllokale für die vorzeitige Stimmabgabe sind

- in Finnland durch die Gemeinden ausgewiesene Lokale, oft zum Beispiel Gemeindeämter

- viele ausländische Vertretungen Finnlands
- Krankenhäuser, Sozial- und Pflegeeinrichtungen, Strafvollzugsanstalten und dergleichen.  
In diesen Einrichtungen dürfen ausschließlich die dort betreuten oder aufgenommenen Personen ihre Stimme abgeben.
- finnische Schiffe, die sich während der vorzeitigen Stimmabgabe im Ausland aufhalten. Auf einem Schiff darf ausschließlich das Personal wählen, die Reisenden sind nicht dazu berechtigt.

### **Stimmabgabe am Wahltag:**

Die Stimmabgabe am Wahltag findet am **Sonntag, dem 18.04.2021 von 9–20 Uhr** statt.

Am Wahltag können Sie Ihre Stimme ausschließlich in dem Wahllokal abgeben, das auf der an Sie versandten Wahlbenachrichtigung angegeben ist.

### **Stimmabgabe zu Hause:**

Falls Ihre Bewegungs- oder Handlungsfähigkeit in einem Maß eingeschränkt ist, dass Sie nicht ohne unzumutbare Schwierigkeiten zum Wahllokal gelangen, können Sie während der vorzeitigen Stimmabgabe zu Hause wählen.

Für eine Stimmabgabe zu Hause müssen Sie sich bis spätestens **am Dienstag, dem 06.04.2021**, vor 16 Uhr anmelden. Die Anmeldung erfolgt bei der Zentralen Wahlkommission der Wohnsitzgemeinde, deren Kontaktdaten Sie auf der Wahlbenachrichtigung finden. Eine in demselben Haushalt lebende Pflegeperson kann unter bestimmten Bedingungen gleichzeitig ihre Stimme abgeben.

### **Briefwahl:**

Sollten Sie sich während der vorzeitigen Stimmabgabe und an dem eigentlichen Wahltag im Ausland aufhalten, können Sie im Ausland auch per Briefwahl wählen.

Um per Briefwahl wählen zu können, müssen Sie die Briefwahlunterlagen vom Bestellservice des finnischen Justizministeriums an eine ausländische Adresse versenden lassen. Die Bestellung ist frühestens drei Monate vor dem Wahltag möglich. Als Wahlberechtigter sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass Sie die Briefwahlunterlagen frühzeitig bestellen und den Briefwahlumschlag an die Zentrale Wahlkommission Ihrer Gemeinde innerhalb der im finnischen Wahlgesetz [Vaalilaki] vorgesehenen Frist zurückgeschickt haben.

## **So geben Sie Ihre Stimme ab**

Die vorzeitige Stimmabgabe und das Wählen am Wahltag erfolgen im Wahllokal. Sie können nur einen Kandidaten wählen, der auf der Einheitsliste ihrer Gemeinde aufgeführt ist.

**1) Weisen Sie sich gegenüber dem Wahlhelfer aus**, indem Sie Ihren Pass, Personalausweis, Führerschein oder ein anderes entsprechendes Dokument vorweisen. Der Wahlhelfer übergibt Ihnen den Stimmzettel.

**2) Gehen Sie in die Wahlkabine.** In der Wahlkabine darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.

**3) Tragen Sie in den Stimmzettel die Nummer des Kandidaten ein, für den Sie Ihre Stimme abgeben.** Sie dürfen nur für einen Kandidaten Ihre Stimme abgeben. Tragen Sie die Nummer des Kandidaten in den auf der Innenseite des Stimmzettels befindlichen Kreis ein. Machen Sie keine anderen Zeichen oder Vermerke auf dem Stimmzettel. Falten Sie den Stimmzettel in der Mitte so, dass sich die von Ihnen eingetragene Nummer auf der Innenseite befindet und nicht sichtbar ist.

**4) Bringen Sie den gefalteten Stimmzettel zum Wahlhelfer.** Der Wahlhelfer stempelt den Wahlzettel.

**5a) Wenn Sie am Wahltag wählen, werfen Sie Ihren Stimmzettel in die Wahlurne ein.**

**5b) Wenn Sie bei der vorzeitigen Stimmabgabe wählen, gibt Ihnen der Wahlhelfer einen Wahlumschlag, in dem Sie ihren gestempelten Stimmzettel verschließen.**

Falls Ihre Fähigkeit, die Nummer des Kandidaten in den Stimmzettel einzutragen, wesentlich eingeschränkt ist, dürfen Sie beim Wählen eine von Ihnen gewählte Hilfsperson oder den Wahlhelfer als Hilfe hinzuziehen. Die Hilfsperson darf weder ein zur Wahl stehender Kandidat noch ein naher Angehöriger des Kandidaten sein. Die Hilfsperson ist zum Schutz des Wahlgeheimnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet, d.h. sie muss die ihr während der Stimmabgabe zur Kenntnis gelangten Informationen vertraulich behandeln.

## Weitere Informationen

- Weitere Informationen zur Wahl gibt die Zentrale Wahlkommission der Gemeinde. Auf Fragen hinsichtlich des persönlichen Wahlrechts antwortet die DDV. Die Kontaktdaten beider Institutionen finden sich auf der Wahlbenachrichtigung.
- Die Anschriften und Öffnungszeiten der Wahllokale für die vorzeitige Stimmabgabe, die Hinweise zur Bestellung der Briefwahl, das Kandidatenregister sowie weitere Informationen zur Wahl finden sich auf der Wahlwebsite des Justizministeriums unter **[www.vaalit.fi/en](http://www.vaalit.fi/en)**.
- Informationen zu den Kandidaten der Kommunalwahlen finden Sie im Internet auf der Wahlwebsite des Justizministeriums nach dem 18.03.2021 und Informationen über die Wahllokale für die vorzeitige Stimmabgabe ab dem 01.02.2021.